
Gestaltungsplan "Hammer", (RRB Nr. 2517 / 10. 9. 1984 und RRB Nr. 2689 / 6. 9. 1988) / Abänderung von Ziffer 2 der Sonderbauvorschriften

GB Olten Nrn. 312, 313, 3898, 4449, 4450

Sonderbauvorschriften

Ziffer 2 der Sonderbauvorschriften lautet bisher:

Die anrechenbare Bruttogeschossflächen betragen gesamthaft maximal 17'300 m²; wovon oberirdisch höchstens 14'300 m² angeordnet werden dürfen. Von der oberirdischen Bruttogeschossfläche dürfen 1'400 m² nur für Konferenzsäle und der erforderlichen Infrastruktur genutzt werden. Diese Nutzungsbeschränkung ist im Rahmen der Baugesuchsbewilligung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken

Ziffer 2 der Sonderbauvorschriften lautet neu:

Die anrechenbaren Bruttogeschossflächen ergeben sich aus den im Gestaltungsplan definierten Gebäudegrundflächen und Geschosszahlen.

Stadtrat :
Beschluss zur Planaufgabe am 29. 3. 2004
Öffentliche Planaufgabe vom 13. April bis 12. Mai 2004
Genehmigung am 26. Mai 2004

Für die Richtigkeit
Olten, den 3. 6. 2004

Der Stadtpräsident:

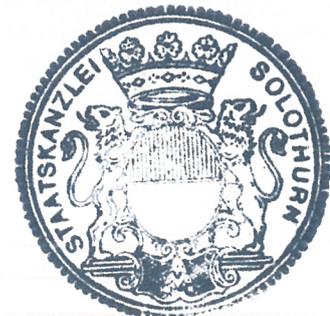
Der Stadtschreiber:

Der Regierungsrat:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 1418 genehmigt.

Solothurn, den 6. JULI 20 04

Staatsschreiber:



Dr. K. Rohrschneider